

HAUSORDNUNG FÜR BESUCHERINNEN | GÄSTE DER KBB-KULTUR-BETRIEBE BURGENLAND RÄUMLICHKEITEN

Hausordnung über Ordnung und Verhalten der BesucherInnen und Gäste der Räumlichkeiten der KBB-Kultur-Betriebe Burgenland (i. F. KBB)
Geltungsbereich: Alle Räumlichkeiten der KBB
Gültig ab: 01.01.2017 bis auf Widerruf

Allgemeine Verhaltensrichtlinien

1. Weisungsbefugnis:

Alle BesucherInnen, Gäste und sonstige Dritte sind verpflichtet, den Anweisungen zur Einhaltung der Ordnung und der Sicherheit von Leben und Eigentum in den Räumlichkeiten der KBB nachzukommen, sowie den Anordnungen Folge zu leisten, die von den mit der Leitung und Beaufsichtigung Beauftragten bei der Ausführung ihrer Obliegenheiten erteilt werden.

2. Anerkennung der Hausordnung:

Mit Betreten des räumlichen Geltungsbereiches der KBB, erkennen die BesucherInnen die Geltung der vorliegenden Hausordnung an.

3. Geltungsbereich:

Die Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für das gesamte Gelände der KBB, sowie auch damit verbundenen Räumlichkeiten einschließlich aller Zufahrtbereiche, Garagen und Flächen im Außenbereich.

4. Regelverstoß:

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem sofortigem Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Hausverbot in den KBB Räumlichkeiten führen.

5. Ziel der Hausordnung:

Ziel der Hausordnung ist es, die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern, einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten und die KBB Räumlichkeiten vor Beschädigungen, gefährlichen Ereignissen und Verunreinigungen zu schützen.

6. Hausrecht:

Die KBB üben das Hausrecht in der gesamten Anlage aus. Weiters ist es auch möglich, dass bei Veranstaltungen das Hausrecht durch den Veranstalter und/oder dem vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsdienst ausgeübt wird.

7. Zutritt und Aufenthalt:

Der Zugang und Aufenthalt in den KBB Räumlichkeiten wird bei Veranstaltungen ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder einer für den Veranstaltungstag gültigen Akkreditierung gewährt. Alle BesucherInnen müssen während des Aufenthaltes in den KBB Räumlichkeiten ihre Eintrittskarten mit sich führen und diese auf Verlangen des Veranstalters oder des Sicherheitsdienstes vorzeigen und

gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen. Akkreditierungen (Presse, Künstler etc.) sind jederzeit gut sichtbar zu tragen. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb der Eintrittskarten der KBB/des Veranstalters.

Für Rollstuhlfahrer stehen Plätze zur Verfügung. Bei der Bestellung ist bereits auf den Bedarf eines Rollstuhlplatzes hinzuweisen.

Für Zuspätkommende ist der Einlass zu Veranstaltungen grundsätzlich nur in den Pausen möglich.

Alle BesucherInnen sind – u.a. aus sicherheitstechnischen Gründen – verpflichtet, Regenschirme, Überkleider, Rucksäcke, Taschen und dgl. in den dafür vorgesehenen Garderoben abzugeben. Das Mitbringen von Gegenständen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material (insbesondere Flaschen, Becher und Dosen) ist verboten.

8. Verweise:

BesucherInnen, die ohne gültige Eintrittskarte oder Akkreditierung in den KBB Räumlichkeiten angetroffen werden, können ohne weitere Begründung unverzüglich des Hauses verwiesen werden.

9. Gültigkeit der Eintrittskarten:

Die Eintrittskarte verliert bei Verlassen der KBB Räumlichkeiten ihre Gültigkeit, es sein denn dem BesucherInnen wurde für den Wiedereintritt ein entsprechender Stempel aufgetragen, welcher in Verbindung mit der Original–Eintrittskarte zum Wiedereintritt berechtigt.

10. Kontrollen:

Der Sicherheitsdienst darf Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel dahingehend untersuchen (Behältnis- und Personendurchsuchungen), ob sie verbotenen Gegenständen mitführen und somit ein Sicherheitsrisiko darstellen. Diese Gegenstände werden vom Sicherheitsdienst abgenommen und beim Verlassen wieder übergeben (sofern ein Pfandsystem eingerichtet wurde). Andernfalls müssen diese außerhalb des Geländes belassen oder fahren (aufgegeben) gelassen werden.

11. Alkohol und Drogen:

Der Sicherheitsdienst ist auch berechtigt, Personen den Zutritt zu verwehren bzw. des Hauses zu verweisen, wenn diese augenscheinlich betrunken sind oder unter Einfluss von Drogen stehen, selbst wenn diese Personen über eine gültige Eintrittskarte verfügen.

12. Kinder und Jugendliche:

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt zu Abendveranstaltungen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Erziehungsberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

13. Verweigerung des Zutritts:

Es kann BesucherInnen der Zutritt verweigert werden, ohne dass der Kartenwert erstattet wird, wenn diese:

- die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern;
- die Anordnungen des Sicherheitsdienstes nicht befolgen;
- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen;

- erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind;
- bei denen ein örtliches Hausverbot vorliegt;
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören;
- verbotene Gegenstände mit sich führen.

14. Zutrittsverweigerung:

BesucherInnen kann der Zutritt zu den KBB Räumlichkeiten verweigert werden, wenn behördliche Auflagen, eine Räumung oder sonstige Sicherheitsgründe dem Zutritt entgegenstehen.

15. Verbotene Gegenstände:

Allen BesucherInnen, die die KBB Räumlichkeiten betreten, ist es untersagt, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen jeder Art;
- Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, offenes Feuer, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- pyrotechnisches Material jeglicher Art;
- Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte unter Vorlage eines Behindertenausweises oder einer offensichtlichen Behinderung wie ein Gipsbein) etc.;
- Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (zum Beispiel Megaphone, Gasdruckfanfaren);
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die jedweder Meinungskundgebung, (zum Beispiel rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches oder politisches Propagandamaterial) dienen;
- Sperrige Gegenstände wie Reisekoffer, große Taschen, Rucksäcke, Fahrräder, Spiel- und Sportgeräte, Kinderwagen sind auf Aufforderung in der Garderobe abzugeben;
- Laserpointer und Trillerpfeifen;
- Drogen im Sinne des Suchtmittelgesetzes;
- Rauchen, außer in entsprechend gekennzeichneten Raucherbereichen
- jegliche Art von Lebensmittel und Getränken. Ausgenommen von diesem Verbot sind Nahrungsmittel von Babys und Kleinkindern;
- Tiere jeglicher Art.

16. Verhalten:

Alle BesucherInnen haben bei einer Räumung oder Evakuierung der Veranstaltungsbereiche in den KBB Räumlichkeiten ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und diese bestmöglich zu unterstützen. Jeder hat den Anordnungen der Sicherheitskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, der Brandschutzbeauftragten und des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Durchsagen in den KBB Räumlichkeiten sind zu beachten und den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

17. Rücksicht:

Alle BesucherInnen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

18. Schäden:

Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies bei einem/einer MitarbeiterIn der KBB, des Sicherheitsdienstes oder einem/einer MitarbeiterIn des Veranstalters im Empfangsbereich oder Garderobenbereich unverzüglich mitzuteilen.

19. Fluchtwege:

Sämtliche Auf- und Abgänge sowie die Fluchtwege und Notausgänge sind jederzeit uneingeschränkt freizuhalten.

20. Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Technik:

Sämtliche technische Einrichtungen wie Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben.

21. Durchsetzung der Hausordnung:

Die KBB und der von ihnen eingesetzte Sicherheitsdienst werden nach Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür sorgen, dass die Hausordnung befolgt wird. Das Recht der KBB von den BesucherInnen im Fall des Falles Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

22. Haftung:

Das Betreten der KBB Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haften die KBB nicht.

23. Haftung Dritter:

Die Haftung der KBB/des Veranstalters und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich welcher Art, ist mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

24. Verlust:

Die KBB/Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf einem schuldhaften Verhalten seines Personals beruht. Gefundene Gegenstände werden gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen als Fundgegenstände betrachtet

25. Kinder:

Die BesucherInnen haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.

26. Lärm:

Bei einigen Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Die KBB/Der Veranstalter haften für Hör- und Gesundheitsschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihnen und ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.

27. Unfälle:

Unfälle und Verletzungen in den KBB Räumlichkeiten oder Schäden sind den KBB/dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen.

28. Fotografieren, Filmen, Video und Tonaufnahmen:

Das Fotografieren, Filmen, Video und Tonaufnahmen sind grundsätzlich nur mit Zustimmung der KBB/des Veranstalters gestattet. Weiters erklären die BesucherInnen mit eventuell entstandenen Bildaufnahmen entschädigungslos einverstanden.

29. Berühren von Ausstellungsgegenständen

Das Berühren von Ausstellungs- und Kunstgegenständen sowie Bildern, Skulpturen und anderen Exponaten ist grundsätzlich nicht gestattet.

Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.

Die Hausordnung kann von der KBB jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe dieser Hausordnung ersetzt jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.

Diese Hausordnung ist an den Zugängen der KBB öffentlich ausgehängt.